

„(dies kann er aber nicht wissen) so wird
 „er schlechten Trost erlangen.“

Ich will nun zwar nicht behaupten, daß ohne dieses alles zu beobachten, keine Acten wieder aufgefunden werden können. Nein! ich gebe es zu, daß, so lange nur Registraturen existiren, viele Acten, ohne solche Regeln bey der Eintragung vor sich gehabt zu haben, aufgefunden sind, und noch aufgefunden werden; allein man muß auch hierbey darauf rechnen, wie viele sich dieserhalb gar nicht auffinden lassen, oder wenn es noch geschiehet, wie genau die Sachen nach ihren Alter, Vorwurf, Namen der Partheyen und andern Umständen angegeben werden müssen, dieses aber, wenn es auch gleich alles noch so genau, und deutlich angegeben, öfters doch nicht einmahl hinlänglich ist, aus den Repertorien zu beurtheilen, daß solche Sache wirklich vorhanden gewesen, sondern wohl gar erst zum Beweise, eine Sentenz oder dergleichen herbey geschafft werden muß. Eben sowohl bin ich der Meynung, daß noch viel mehr Acten aufgefunden werden würden, wenn man diejenigen Grundsätze hinlänglich kenne, nach welchen die vorigen Registraturbediente ihre Acten rubriciret und eingetragen, oder wenn selbige, nach solchen, obgleich unvollkommenen Grundsätzen, nur immer auf eine gleiche Art, und nicht bald so, bald anders, dabey verfahren hätten. Nehme ich aber auch an,
 daß